

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.26

Bekämpfung von Hate Speech auf Grundlage des Digital Services Act: Melden und Entfernen strafbarer Inhalte – Doppelten Rückschritt gegenüber dem NetzDG beseitigen

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bringen erneut die bereits mit Beschluss ihrer Frühjahrskonferenz vom 1. Juni 2022 dargestellte Sorge über die weiter anhaltende Zunahme der Verbreitung von Hass und Hetze über das Internet zum Ausdruck. Sie bekräftigen, dass die großen sozialen Netzwerke mehr Verantwortung bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf ihren Internetseiten übernehmen müssen. Ausdrücklich normierte Meldepflichten, nach denen soziale Netzwerke Daten zu bestimmten strafbaren Inhalten an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln haben, sowie klare Rechtsgrundlagen zur zeitnahen Entfernung solcher Inhalte aus dem Internet sind dafür wichtige Instrumente.
2. Der ab dem 17. Februar 2024 geltende Digital Services Act (DSA) enthält wichtige Fortschritte und kann einen Beitrag im weltweiten Kampf gegen Hass und Hetze leisten. Gleichzeitig führt der DSA in seiner jetzigen Fassung aber auch zu klaren Rückschritten gegenüber dem Schutzniveau des deutschen NetzDG. Einen solchen Rückschritt gegenüber der bisherigen Regelung in §3a NetzDG stellt die Ausgestaltung der unmittelbar geltenden, in Art. 18 DSA enthaltenen Meldepflicht dar: Der DSA fasst zum einen den Kreis meldepflichtiger Straftaten vom Wortlaut her enger als das NetzDG. Zum anderen wird der Umfang der Meldepflicht im DSA nicht hinreichend deutlich. Insbesondere ist klärungsbedürftig, inwiefern soziale Netzwerke Hass und Hetze melden müssen, die sich

gegen die öffentliche Ordnung richten und z.B. die Straftatbestände der Volksverhetzung nach § 130 StGB oder des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach § 86a StGB erfüllen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, zu prüfen, ob durch ergänzende bundesgesetzliche Regelungen sichergestellt werden kann, dass soziale Netzwerke auch bei Geltung von Art. 18 DSA einer Meldepflicht in dem derzeit von § 3a NetzDG vorgesehenen Umfang unterliegen, sowie gegebenenfalls auf die Schaffung einer solchen Regelung hinzuwirken.
4. Die Vorgaben des DSA bedeuten auch einen Rückschritt gegenüber der Regelung über die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 5 NetzDG. Daher begrüßen die Justizministerinnen und Justizminister das Vorhaben des Bundesministers der Justiz, in dem geplanten Gesetz gegen digitale Gewalt eine noch näher zu konkretisierende Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu statuieren und mit der Neuregelung auch die Zustellung von außergerichtlichen Schreiben zu erfassen.
5. Einen weiteren regulatorischen Rückschritt des DSA gegenüber dem NetzDG stellt das Fehlen einer gesetzlichen Pflicht zum Löschen strafbarer Inhalte binnen klar festgelegter Fristen dar. Dies verringert den Handlungsdruck auf die Betreiber sozialer Netzwerke, gemeldete Inhalte zeitnah zu prüfen und im Fall deren Rechtswidrigkeit zu entfernen.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, zu prüfen, wie dieser Rückschritt durch Maßnahmen im nationalen Recht kompensiert werden kann und dabei insbesondere Art. 9 DSA in den Blick zu nehmen, der Anordnungen nationaler Behörden zum Vorgehen gegen rechtswidrige Online-Inhalte ermöglicht und nun mit Leben erfüllt werden muss.
7. Abschließend bitten sie den Bundesminister der Justiz, auch darauf hinzuwirken, dass sich die zuständigen Bundesbehörden zur Schaffung einer einheitlichen Melde- und Löschpraxis sozialer Netzwerke auf europäischer Ebene in einem geeigneten Rahmen, wie z.B. dem durch den DSA vorgesehenen „Europäischen Gremium für digitale Dienste“, für

eine Ergänzung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Netz und für die Schaffung von entsprechenden Leitlinien einsetzen.